

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Unterstützungskosten festgestellt wurde, ist der voreheliche Wohnsitz der Frau G. in Roveredo,

3. die Unterstützungskosten nach dem 8. Mai 1925 fallen ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Tessin.

Schweiz. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Ueber eine Erhebung, dazu bestimmt, Anhaltspunkte über das mögliche Maß der Entlastung der Armenpflege durch eine allgemeine Alters- und Hinterlassenenversicherung zu gewinnen, haben Besprechungen mit Vertretern von Kantonsregierungen und Fachleuten der Armenpflege stattgefunden. Sie haben gezeigt, daß eine solche nur in ganz wenigen Kantonen allgemein und in den einzelnen sonst nur in wenigen nach wirtschaftlichen Verhältnissen typischen Gemeinden durchgeführt werden kann. Sie wird deshalb nur Schätzungen erlauben, und ihre Bedeutung wird so eine sehr beschränkte sein. Besondere Schwierigkeiten bietet die Tatsache, daß in den meisten Kantonen im Armenwesen das Heimatprinzip gilt, während in der Versicherung eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden, zum Beispiel die Uebernahme der Ausfallprämien, wohl einzig nach dem Wohnortsprinzip wird erfolgen können. Immerhin kann die Erhebung auch beim Heimatprinzip dort einigen Wert haben, wo es die Orts- oder Einwohnergemeinde und nicht eine besondere Bürgergemeinde ist, welche die Armenpflege auch für die Bürger durchführt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und die Kosten einer auch nur beschränkten Enquete soll die Entscheidung über die Durchführung erst nach nochmaliger Beratung mit Vertretern von Kantonsregierungen und Organen der Armenpflege erfolgen. Die Erhebung ist aber sachlich soweit vorbereitet, daß sie, wenn man sich dazu entschließt, unverzüglich ins Werk gesetzt werden kann. Mit Hilfe der Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden wird sie auch in kurzer Zeit durchgeführt werden können. Eine Verzögerung der übrigen Vorarbeiten für die Versicherung entsteht nicht, da sich die gegenwärtigen andern Arbeiten mit der Aufgabe der Erhebung nicht enger berühren, und letztere vor allem die Grundlage für die erst in der Folge zu erörternde Beteiligung der Kantone und Gemeinden an der Versicherung bilden soll. (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Bundesamt für Sozialversicherung.)

Zürich. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1927 das neue Armengesetz mit 188 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Es enthält bekanntlich als wesentliche Neuerungen den karenzlosen Unterstützungswohnsitz, die Besteuerung sämtlicher Niedergelassener für das zürcherische Armenwesen, den durch den Kantonsrat zu beschließenden Beitritt zum interkantonalen Konordat betreffend wohnörtliche Unterstützung und eine Verteilung der Staatsbeiträge gemäß einer auf die gesamte Steuerbelastung der Gemeinden Rücksicht nehmenden Skala. Diese ist in einer Verordnung enthalten und kann vom Kantonsrat nach Bedürfnis abgeändert werden. — Die Volksabstimmung über das neue Gesetz wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres erfolgen. Wenn es dabei nicht durch das Heer der steten Reinsager und die kantonsfremden Schweizerbürger, die bisher von Armensteuern verschont waren, nun aber auch armensteuerpflichtig werden sollen, zu Fall gebracht wird, wird es am 1. Januar 1929 in Kraft treten.